



# Wann endet die Krankentagegeldversicherung? Die Stolperfallen des § 15 MB/KT

Alexander Schrehardt

**Der Vorsorgeberatung zur Absicherung des Arbeitsunfähigkeitsrisikos kommt im Praxisalltag oftmals nur die Rolle des Mauerblümchens zu. Nicht wenige Vermittler setzen die Vorsorgeberatung zur Absicherung der Arbeitskraft mit der Vorstellung und dem Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung gleich. Ein Kardinalfehler, der im Fall einer längeren Arbeitsunfähigkeit des Kunden den Vermittler sehr schnell in Erklärungsnotlagen bringen kann, meint Alexander Schrehardt von AssecuranZoom. Der Text erschien zuerst im ExpertenReport 10/24.**

## Darum prüfe, wer sich ewig bindet

Vor der Einrichtung einer Krankentagegeldversicherung sollten die Versicherungsbedingungen der Anbieter sehr genau geprüft werden. Vor allem die vom PKV-Verband in § 15 Abs. 1 der Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung benannten Beendigungsgründe müssen auf der Grundlage der AVB kritisch hinterfragt werden. So endet die Krankentagegeldversicherung für die versicherte Person

- bei Fortfall einer Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit,
- mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit,
- dem Bezug der Altersrente,
- der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- dem Tod oder

- der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union und nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

Auch wenn die MB/KT 2009 weder einen zwingenden noch einen halb zwingenden Charakter entfalten und nur eine Empfehlung des PKV-Verbandes an die Unternehmen der privaten Krankenversicherung darstellen, haben viele Gesellschaften wesentliche Teile der Musterbedingungen ohne eine inhaltliche Änderung in ihre Bedingungswerke übernommen. In jedem Fall sollte der Vermittler von den MB/KT 2009 abweichende Regelungen in den AVB der Krankenversicherer vor allem mit Blick auf eine mögliche Besserstellung prüfen.

## Beendigung der Berufstätigkeit oder des Arbeitsverhältnisses?

Während sich mit Tod der versicherten Person unstrittig das Ende der Krankentagegeldversicherung begründet, muss der Fortfall einer Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit schon differenzierter betrachtet werden. Vor allem langjährig berufstätige Arbeitnehmer nutzen oftmals das Instrument der Altersteilzeit für einen „vorgezogenen Ruhestand“. Im Rahmen der Altersteilzeit vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine – zum Beispiel dreijährige – Aktivphase, in der der Arbeitnehmer vollschichtig arbeitet und 70 Prozent seines bisherigen Arbeitsentgelts erhält. Nach Ablauf der Aktivphase schließt sich eine Freistellungsphase mit gleicher Dauer an. Während der Freistellungsphase ist der Arbeitnehmer nicht mehr berufstätig und erhält fortlaufend 70 Prozent seines Arbeitsentgelts.

Ein privater Krankenversicherer hatte den Wechsel eines Arbeitnehmers aus der Aktiv- in die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit zum Anlass für die Beendigung der Krankentagegeldversicherung genommen. Mit seiner Klage verfolgte der Arbeitnehmer die Fortführung seiner Krankentagegeldversicherung auch für die Dauer der Passivphase. Der Krankenversicherer verweigerte dies mit der Begründung, dass der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers auch im Fall der Arbeitsunfähigkeit zeitlich unbefristet bestehen würde. Der Bundesgerichtshof teilte diese Einschätzung des Arbeitgebers nicht und verurteilte das Unternehmen zur Fortführung der Krankentagegeldversicherung und verneinte einen Rückforderungsanspruch des Versicherers (Urt. IV ZR 314/17 vom 27.11.2019). In seiner Urteilsbegründung führte der Vierte Senat aus, dass das lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnis des Klägers auch für die Dauer der Freistellungsphase und damit auch die Versicherungsfähigkeit fortbestanden haben.

## Vollendung des 65. Lebensjahres versus Regelaltersgrenze

Nach § 15 Abs. 1c MB/KT 2009 endet die Krankentagegeldversicherung mit der Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person. Diese Altersgrenze divergiert von der Regelaltersgrenze, die der Gesetzgeber mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das vollendete 67. Lebensjahr der Versicherten angehoben hatte (§ 35 S. 2 SGB VI).

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1946 geboren wurden, sieht das Sozialgesetzbuch VI eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze vor (§ 235 Abs. 2 SGB VI). Somit divergiert die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vom Zielalter für die Beendigung der Krankentagegeldversicherung.

Der Gesetzgeber räumt Versicherten, deren Krankentagegeldversicherung zum vollendeten 65. Lebensjahr endet, den Anspruch auf Abschluss einer neuen Krankentagegeldversicherung mit gleichen Versicherungsleistungen und einer maximalen Versicherungsdauer von fünf Jahren ein. Sofern der Versicherte den Neuabschluss einer Krankentagegeldversicherung innerhalb von zwei Monaten nach Vollendung seines 65. Lebensjahres beantragt, muss der Versicherungsschutz von dem Krankenversicherer ohne Wartezeiten und ohne eine Risikoprüfung eingerichtet werden. Versicherte, die über die Vollendung ihres 70. Lebensjahres hinaus berufstätig sind, können, wiederum mit einer Frist von zwei Monaten, nochmals eine Krankentagegeldversicherung mit einem versichererseitigen Verzicht auf die Wartezeiten und eine Risikoprüfung mit einer maximalen Versicherungsdauer bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres einrichten. Der Abschluss der Krankentagegeldversicherung erfolgt dabei unter Berücksichtigung des aktuellen Lebensalters des Antragstellers und damit zu hohen bis sehr hohen Beiträgen.

Die Möglichkeit einer Beendigung der Krankentagegeldversicherung zum vollendeten 65. Lebensjahr hat der Gesetzgeber halb zwingend normiert (§ 196 Abs. 1 S. 1 VVG), das heißt, die Krankenversicherer können den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherten Personen in ihren AVB gegenüber der gesetzlichen Regelung besserstellen und in ihren Bedingungswerken ein höheres Lebensalter, zum Beispiel das vollendete 67. Lebensjahr, für die Beendigung der Krankentagegeldversicherung benennen. Führende Krankenversicherer räumen vor allem Freiberuflern und Selbstständigen die Möglichkeit der Fortführung ihrer Krankentagegeldversicherung ohne Nennung einer Altersgrenze bis zur Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit ein.

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4936446/Wann-endet-die-Krankentagegeldversicherung-Die-Stolperfallen-des--15-MBKT/>